



Satzung des TV Westfalia 1884 Buer e.V.

Fassung vom: 07.03.2026

PRÄAMBEL.....	3
A ALLGEMEINES.....	4
§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2 ZWECK DES VEREINS	4
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN	5
VEREINSMITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 MITGLIEDSCHAFTEN.....	5
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.....	7
C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7
§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE	7
§ 10 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS.....	8
D DIE ORGANE DES VEREINS	9
§ 11 DIE VEREINSORGANE	9
§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 13 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	10
§ 14 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN HYBRIDER ODER DIGITALER FORM.....	11
§ 16 DER GESAMTVORSTAND	12
§ 17 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN GESAMTVORSTANDS.....	12
§ 18 AMTSDAUER UND WAHL DES GESAMTVORSTANDES	13
§ 19 BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLIERUNG	13
E VEREINSJUGEND.....	14
§ 20 DIE VEREINSJUGEND	14
F SONSTIGE BESTIMMUNGEN	14
§ 21 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER AUFWENDUNGERSATZ,BEZAHLTE MITARBEITER	14
§ 22 VEREINSORDNUNGEN	15
§ 23 KASSENPRÜFUNG.....	15
G SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSANFALL.....	16
§ 25 HAFTUNG DES VEREINS.....	16
§ 26 DATENSCHUTZ IM VEREIN	17
§ 27 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Turnverein TV Westfalia Buer e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Hierfür erlässt der Vorstand ein entsprechendes Konzept.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Der Verein setzt sich dafür ein, allen Bürger in Gelsenkirchen ein breites und angemessenes Sportangebot bereit zu stellen.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TV Westfalia 1884 Buer e.V.

Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Buer.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts

Gelsenkirchen unter der Nr.: VR 20325 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dazu gehört der Sport im Allgemeinen, die Förderung und Durchführung von Gesundheits-, die Kinder- und Jugendförderung und -pflege und die Pflege der Vereinskultur.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten und Gesundheitssports,
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
e) die Durchführung von außer- und innersportlichen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
f) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainer und Helfer,
g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
h) die Förderung des Ehrenamtes, z. B mit der Durchführung von Dankesveranstaltungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in
 - a) Gelsensport (Stadtssportbund Gelsenkirchen) e. V.
 - b) Turngau Münsterland e. V.
2. *Der Ein- und Austritt aus, Verbänden und Organisationen wird vom Gesamtvorstand beschlossen.*
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen aus, Verbänden *und Organisationen* nach Absatz 1 als verbindlich an.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern,
ohne Rücksicht auf das Lebensalter
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA - Lastschriftverfahren teilzunehmen.

2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet, sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (bis zum 30. September) erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Das ausgeschiedene Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.
5. Bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim wird dem Mitglied eine Kündigung jeweils zum Quartalsende gewährt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
2. Ein Mitglied kann, wenn es
 - a) grob schuldhaft gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder gegen die Grundsätze des Schutzkonzepts verstößt,

durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag ausgeschlossen werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können auch Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt in die Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Wenn der Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und im Rahmen der rechtlichen Grundsätze vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
4. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
5. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,-- Euro
 - b) Befristeter, maximal 6 Monate, Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Jugendversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Vereinszeitung und in Textform (Schreiben oder E-Mail). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied, auch ein nichtstimmberechtigtes Mitglied, hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des

Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Es kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden. Der Versammlungsleiter kann die Leitung vorübergehend an eine andere Person übertragen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 17 entsprechend, soweit sich aus dem Sinn der außerordentlichen Versammlung nichts anderes ergibt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

2. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
5. Festsetzung von Umlagen, Beiträge und Aufnahmegebühren,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
7. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Mitgliederversammlungen in hybrider oder digitaler Form

1. Bei einer hybriden oder digitalen Mitgliederversammlung sind ergänzend zu § 12 Absatz 2 die Zugangsdaten für die digitale Teilnahme an der Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher über die Vereins-Homepage unter <https://tv-westfalia-buer.de> bekannt zu geben.
2. Mitglieder, die digital an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, haben sich mit ihrem vollen Vor- und Nachnamen anzumelden. Gebräuchliche Namensabkürzungen und Spitznamen sind nicht zulässig.
3. Mitgliedern, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, mit eigenen technischen und virtuellen Mitteln an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Gesamtvorstand per Beschluss fest.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
5. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die §§ 13 bis 16 sinngemäß.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens vier und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder können nicht Teil des Vorstandes sein.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus

	Wahlgruppe
Vorsitzender Verwaltung und Geschäftsführung	I
Vorsitzender Finanzen und Geschäftsstelle	II
Vorsitzender Sportbetrieb / Oberturnwart	I
Leiter Mitgliederverwaltung	II
Leiter Öffentlichkeitsarbeit	I
Leiter Veranstaltungen	II
Jugendleiter	
3. Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen Jugendleiter – sind in zwei Wahlgruppen geteilt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im jährlichen Wechsel der Wahlgruppen I und II. Wahlgruppe I wird in geraden Jahren gewählt, Wahlgruppe II in ungeraden Jahren.
4. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

Vorsitzender Verwaltung und Geschäftsführung
Vorsitzender Finanzen und Geschäftsstelle
Vorsitzender Sportbetrieb / Oberturnwart.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Gesamtvorstands

1. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung eines Protokolls der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventuelle Nachträge
- f) Erstellung eines Geschäfts- bzw. Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8
- h) Erstellung von Ordnungen und Schutzkonzepten
- i) Einrichtung und Schließung von Abteilungen
- j) Ein- und Austritt in und aus Bünden, Verbänden und Organisationen.

§ 18 Amtsdauer und Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind, mit Ausnahme des/der Jugendleiter, nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
2. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder in einem digitalen oder hybriden Format stattfinden. Die Form der Sitzung hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann unabhängig von einer Vorstandssitzung auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
4. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
 - a) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - b) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter und von dem/der Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
7. Vorstehende Regelungen gelten auch für die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands.

E Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Die/der dem Gesamtvorstand angehörige Jugendleiter, wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand bestätigt den/die Jugendleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Jugendversammlung muss dann erneut ein Jugendleiter wählen. Wird der abgelehnte Jugendleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Jugendleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählte Jugendleiter ab, muss die Jugendversammlung eine neue Jugendleiter wählen. Sollte die Jugendversammlung keine Jugendleiter benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F Sonstige Bestimmungen

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass auch andere Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der

geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter, Trainer und Sporthelfer abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz - Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26 EStG Aufwandspauschalen/Ehrenamtsfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 a EStG festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz entfällt, wenn für dieselbe Tätigkeit bereits eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 vereinbart ist.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
2. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Kassenprüfung

1. Der Verein hat mindestens zwei Kassenprüfer. Darüber hinaus ist die Wahl von bis zu zwei Ersatzkassenprüfer möglich. Sie werden von der Mitgliederversammlung

gewählt. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören.

2. Die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren und zwar in der Weise, dass mindestens ein/e Kassenprüfer im Amt bleibt und in jedem Jahr ein/e neue/r Kassenprüfer zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Weise berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
5. Falls keine Kassenprüfer zur Verfügung stehen, beauftragt der Geschäftsführende Vorstand eine/n unabhängigen Dritte, der/die die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen hat.

G Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Westfälischer Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26 a EstG) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

TV Westfalia 1884 Buer e.V.

Geschäftsstelle

Beckeradsdelle 78d

45897 Gelsenkirchen

Internet: www.tv-westfalia-buer.de

E-Mail: info@westfalia-buer.de

